

Jobcenter Berlin SpandauAltonaer Str. 70/72
13581 BerlinHerrn
Uwe[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
Telefon:

Erstellt am:

Herr

[REDACTED]
21.12.2011**Eingliederungsvereinbarung**

zwischen	Herrn [REDACTED]
und	Jobcenter Berlin Spandau
gültig bis	20.06.2012 soweit zwischenzeitlich nichts anderes vereinbart wird

Ziel(e)

Einmündung in den 1. Arbeitsmarkt/Weitere Vorbereitung der Selbständigkeit

1. Ihr Träger für Grundsicherung Jobcenter Berlin Spandau unterstützt Sie mit folgenden Leistungen zur Eingliederung

- Er unterbreitet Ihnen Vermittlungsvorschläge, soweit geeignete Stellenangebote vorliegen.
- Er nimmt Ihr Bewerberprofil in www.arbeitsagentur.de auf.
- Er unterstützt Ihre Bewerbungsaktivitäten durch Übernahme von Kosten für schriftliche Bewerbungen auf vorherige Antragstellung nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 45 ff. SGB III. Bewerbungskosten können pauschal mit 5 Euro pro schriftliche Bewerbung abgerechnet werden.
- Er unterstützt Ihre Bewerbungsaktivitäten nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 45 ff. SGB III durch Übernahme von Fahrkosten zu Vorstellungsgesprächen auf vorherige Antragstellung und Nachweis.
- Er fördert eine Arbeitsaufnahme durch die Gewährung eines Eingliederungszuschusses (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 217ff. SGB III; § 421f, o, p SGB III) an den Arbeitgeber, bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und vorheriger Antragstellung durch den Arbeitgeber.
- Er fördert eine berufliche Weiterbildung, wenn dies im Rahmen der Einmündung in den Arbeitsmarkt notwendig ist durch Ausgabe eines Bildungsgutscheines (zertifizierte Maßnahme mit Maßnahme-Nr.).

2. Bemühungen von Herrn [REDACTED] zur Eingliederung in Arbeit

Der Kunde verpflichtet sich, einen Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches vorher mit dem persönlichen Ansprechpartner abzustimmen, alle Möglichkeiten zu nutzen, um den eigenen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten, und an allen Maßnahmen zur Eingliederung mitzuwirken, insbesondere:

- * Stellensuche/Erstellung von Bewerbungsunterlagen
- weitere Vorbereitung der Selbständigkeit, zz. als Nebentätigkeit (Aquisetätigkeit) als Grundlage für eine spätere sozialversicherungspflichtige Einstellung durch den Berliner Verlag

Fortsetzung der Bemühungen von Herrn [REDACTED] Eingliederung in Arbeit

- kontinuierliche Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Berliner Verlag

* Geringfügige Tätigkeiten/Nebenbeschäftigung

- Auch während der Ausübung geringfügiger Tätigkeiten sind Sie verpflichtet, sich auf Vermittlungsvorschläge für Stellen des ersten Arbeitsmarktes zu bewerben, u. in Eigeninitiative Stellen zu suchen, u. mindestens 0 Bewerbungen pro Kalendermonat nachzuweisen.

* Ortsabwesenheit (OAW)

- eine geplante OAW ist vor der Inanspruchnahme beim Jobcenter Spandau persönlich am Kundentresen zu beantragen
 - vor der Inanspruchnahme der Ortsabwesenheit muss immer eine Zustimmung des JobCenter Spandau eingeholt werden
 - grundsätzlich können bis zu 21 Kalendertage OAW pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden, sofern die Arbeitsvermittlung eine Zustimmung erteilt
 - eine persönliche Rückmeldung am ersten Werktag nach Ende der OAW am Kundentresen ist erforderlich
 - bei erwerbstätigen Personen gilt der im Arbeits- bzw. Tarifvertrag geregelte Umfang von Erholungstagen

* Wahrnehmung von Einladungen (sonst Absage über Servicecenter mitteilen)

Sie stellen die postalische Erreichbarkeit sicher.

* zeitnahe Vorstellung bzw. Bewerbung auf Vermittlungsvorschläge (innerhalb von 3 Tagen mit dem AG Kontakt aufnehmen)

* Einreichung von Krankschreibungen (innerhalb von 3 Werktagen)

Halten Sie sich innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches auf, muss sichergestellt sein, dass Sie persönlich an jedem Werktag an Ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von Ihnen benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichbar sind.

Zum zeit- und ortsnahen Bereich gehören für Sie alle Orte in der Umgebung Ihres Grundsicherungsträgers, von denen Sie in der Lage sind, Vorsprachen täglich wahrzunehmen.

Sie sind verpflichtet, Änderungen (z.B. Krankheit, Arbeitsaufnahme, Umzug) unverzüglich mitzuteilen und bei einer Ortsabwesenheit (Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches) vorab die Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners einzuholen.

Bei einer nicht genehmigten Ortsabwesenheit entfällt der Anspruch auf Arbeitslosengeld II, auch bei nachträglichem Bekanntwerden. Eine nachträgliche Genehmigung ist im begründeten Einzelfall möglich. Wird ein genehmigter auswärtiger Aufenthalt unerlaubt verlängert, besteht ab dem ersten Tag der unerlaubten Ortsabwesenheit kein Anspruch auf Leistungen. Weitere Informationen finden Sie in Kapitel 14.3 des Merkblatts "Arbeitslosengeld II / Sozialgeld".

Sofern Sie

eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben oder mit einer Arbeitsgelegenheit (§ 16d SGB II) gefördert werden oder eine Beschäftigung, die mit einem Beschäftigungszuschuss (§16e SGB II) an Ihren Arbeitgeber gefördert ist, ausüben oder mit einer Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt gefördert werden

ist eine vorherige Zustimmung Ihres persönlichen Ansprechpartners bei Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches (Ortsabwesenheit) nicht erforderlich. Bitte setzen Sie jedoch Ihren persönlichen Ansprechpartner über Ihre Ortsabwesenheit in Kenntnis.

Diese Eingliederungsvereinbarung behält grundsätzlich solange ihre Gültigkeit, solange Sie hilfebedürftig sind. Entfällt Ihre Hilfebedürftigkeit sind weder Sie noch der Träger der Grundsicherung

an die aufgeführten Rechte und Pflichten weiter gebunden. Wird im Einzelfall von diesem Grundsatz abgewichen, so wird dies oben unter Leistungen des Grundsicherungsträgers gesondert vereinbart.

Sollte aufgrund von wesentlichen Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen eine Anpassung der vereinbarten Maßnahmen und Pflichten erforderlich sein, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass eine Abänderung dieser Eingliederungsvereinbarung erfolgen wird. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellt, dass das Ziel Ihrer Integration in den Arbeitsmarkt nur aufgrund von Anpassungen und Änderungen der Vereinbarung erreicht, bzw. beschleunigt werden kann.

Rechtsfolgenbelehrung:

Die §§ 31 bis 31b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sehen bei Verstößen gegen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten Leistungsminderungen vor. Das Arbeitslosengeld II kann danach - auch mehrfach nacheinander - gemindert werden oder vollständig entfallen.

Wenn Sie erstmals gegen die mit Ihnen vereinbarten Eingliederungsbemühungen verstoßen (siehe Nr. 2. Bemühungen des Kunden), wird das Ihnen zustehende Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 30 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II gemindert.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei einem wiederholten Verstoß gegen die mit Ihnen vereinbarten Bemühungen das Ihnen zustehende Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 60 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs gemindert wird. Bei weiteren wiederholten Pflichtverstößen entfällt Ihr Arbeitslosengeld II vollständig. Die Kosten der Unterkunft und Heizung werden dann in der Regel direkt an Ihren Vermieter oder einen sonstigen Empfangsberechtigten gezahlt.

Die Minderung dauert drei Monate (Sanktionszeitraum) und beginnt mit dem Kalendermonat nach Zugang des Sanktionsbescheides. Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe).

Leistungsminderungen treten nicht ein, wenn Sie einen wichtigen Grund für Pflichtverstoß nachweisen können. Ein nach Ihrer Auffassung wichtiger Grund, der jedoch nach objektiven Maßstäben nicht als solcher anerkannt werden kann, verhindert nicht den Eintritt der Leistungsminderung.

Wichtige Hinweise:

Sanktionszeiträume aufgrund der Verletzung von Meldepflichten und Verstößen gegen vereinbarte Eingliederungsbemühungen können sich überschneiden. In den Überschneidungsmonaten werden die Minderungsbeträge addiert.

Führen die Leistungsminderungen dazu, dass gar kein Arbeitslosengeld II mehr gezahlt wird, werden auch keine Beträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt.

Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs können ggf. ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden. Diese sind zu erbringen, wenn minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben.

Den vereinbarten Eingliederungsbemühungen müssen Sie auch während eines Sanktionszeitraumes nachkommen, auch wenn Ihr Arbeitslosengeld II wegen eines Pflichtverstoßes vollständig weggefallen ist.

Auch die Verpflichtung, sich bei der im Briefkopf genannten Stelle persönlich zu melden oder auf Aufforderung zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, bleibt während des Sanktionszeitraumes bestehen.

Fortsetzung der Rechtsfolgebelehrung

Die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften können Sie bei der im Briefkopf genannten Stelle einsehen.

Die Eingliederungsvereinbarung wurde mit mir besprochen. Unklare Punkte und die möglichen Rechtsfolgen wurden erläutert. Ich bin mit den Inhalten der Eingliederungsvereinbarung einverstanden und habe ein Exemplar erhalten. Ich verpflichte mich, die vereinbarten Aktivitäten einzuhalten und beim nächsten Termin über die Ergebnisse zu berichten.

Datum, Unterschrift [REDACTED]
[REDACTED] gesetzliche/r Vertreter/in , nicht-
erwerbsfähige/r Hilfebedürftige/r

Datum, Unterschrift Herr H [REDACTED]
Vertreter/in Jobcenter Berlin Spandau

SGBII Jobcenter Berlin Spandau
Altonaer Str. 70/72

13581 Berlin